



**PrüferInnen:**

- Kopacek
- Sommer
- Hartz
- Richter
- ??

**Teil 1 (Dr. Richter):**

- Vorstellung eines kurzen Falles:
  - o Ein kurzer Fall wurde vorgestellt bei dem ein Mandant beraten werden wollte. Der Mandant erzählt, er habe einen neuen und erfinderischen Test für das neue SARS-COV-3 Virus (Anmerkung: Es sei gerade eine neue COVID Pandemie ausgebrochen). Der Test basiere auf einer bekannten und zwei neuen Chemikalien die bei einem positiven Test als 3 Streifen auf dem Test sichtbar werden. Der Mandant erzählt ein Konkurrent habe am Vortag im Unternehmen des Mandanten eingebrochen und die Teststreifen gestohlen. Der Konkurrent würde diese zudem auf einer Ausstellung die in Kürze stattfinden solle ausstellen.
- Frage:
  - o Wie beraten Sie den Mandanten?
- Antworten:
  - o Es wurde zunächst reihum diskutiert welche Arten von Schutzrechten angemeldet werden könnten und welche Vor- und Nachteile diese haben. Der Prüfer (Dr. Richter) schien einerseits darauf hinauszuwollen, dass ein Gebrauchsmuster schneller eingetragen werden könnte als ein Patent erteilt werden würde. Allerdings war der Prüfer nicht damit zufrieden, denn wenn auf die Eintragung eines Gebrauchsmuster oder Erteilung eines Patents gewartet werden müsste könne die Ausstellung des gestohlenen Gegenstands nicht verhindert werden.
  - o Dann wurde über unschädliche Offenbarung (Stichwort „Missbrauch“) im PatG und die Neuheitsschonfrist im GebrMG (§ 3 I S. 3 GebrMG) gesprochen.
  - o Es wurde weiter diskutiert wie eine auf ein Schutzrecht basierende Anspruchsgrundlage denn schneller erreicht werden könnte. Nach langem hin und her wurden dann die Möglichkeiten der Beschleunigung von Prüfungsverfahren und der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift im Patentgesetz andiskutiert. Der Prüfer schien darauf hinauszuwollen, dass ein vorläufiger Schutz mit Entschädigungsanspruch bereits nach Veröffentlichung der Offenlegungsschrift erreicht werden könnte. Aber selbst das schien zu lange zu dauern.
  - o Es wurde weiter diskutiert ob nicht auch ein Design angemeldet werden könnte (die Anordnung der Chemikalien als drei Streifen sei ja nicht zwingend technisch notwendig).

In diesem Kontext wurde über die Neuheitsschonfrist im Designgesetz (§ 6 DesignG) gesprochen und dem Problem, dass der Aussteller nicht selbst der Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger sei.

- Schließlich wurde diskutiert ob schon ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmackmuster entstanden sei, aus dem vorgegangen werden könnte.
- Es wurde noch die Möglichkeit der Durchsetzung im Wege einer einstweiligen Verfügung andiskutiert, dann war die Zeit aus.

## Teil 2 (??):

- Es wurden quer durchs Patentrecht Fragen gestellt. Zum Beispiel wer einen Prüfungsantrag stellen könne und wer einen Rechercheantrag stellen könne. Die Fragen konnten recht gut beantwortet werden und die Prüflinge schienen im Vergleich zum ersten Teil besser vorbereitet zu sein.
- Zudem wurden auch immer wieder Vergleiche zum EPÜ gezogen. Konkret wurde gefragt wie sich Einspruchs- und Beschränkungsverfahren vor dem DPMA und EPA unterscheiden. Der Prüfer wollte darauf abstellen, dass das EPÜ im Falle einer Kollision dem Einspruchsverfahren Vorrang einräume. Im Unterschied hierzu gibt es im Patentrecht keine Kollisionsnorm. In der Praxis würde das Verfahren aufgeschoben werden welches sich durch das andere Verfahren erübrigen würde.
- Weiter wurden Fragen zur Abzweigung eines Gebrauchsmusters gestellt und die Möglichkeit eines Prioritätsanspruchs diskutiert. Im Zuge dessen wurde gefragt was die „innere“ und „äußere“ Priorität sei und wie sich diese bei schutzrechtsübergreifendem Prioritätsanspruch (Gebrauchsmuster->Patent und umgekehrt) auswirken würde.

## Teil 3 (Dr. Sommer):

- Der Prüfer stellte in den Raum, dass die Prüflinge nach bestandener Prüfung eine Kanzlei gründen wollen würden. Es wurde gefragt wie dies von statten gehen könnte (Vereidigung, Berufshaftpflichtversicherung, Gründung versch. Gesellschaftsformen, Eintragung bei der Kammer) und in welchen Arten von Gesellschaften sich Patentanwälte als Berufsausübungsgesellschaften zusammenschließen könnten. Es wurde diskutiert inwieweit sich an einer derartigen Gesellschaft EU und nicht EU Bürger als Gesellschafter beteiligen könnten. Normen die abgefragt wurden kamen hauptsächlich aus der PAO und BOPA.
- Ein Diskurs betraf die Frage ob Patentanwälte eine Patentanwalts AG gründen können.
- Dann kam ein Fall zum Arbeitnehmererfinderrecht. Es ging darum wer (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) im Rahmen einer Diensterfindung wann welche Pflichten hat. Von Erfindungsmeldung, über Freigabe oder Inanspruchnahme der Erfindung, bis hin zur Festsetzung eines Betrags für die Erfindervergütung wurden einige Punkte diskutiert. Die Diskussion endete mit einer Abwandlung des Falls in dem sich Umstände die Relevant sind für die Berechnung der Erfindervergütung (hier: Erhöhter Umsatzerlös durch den Gegenstand der Erfindung) nach Einigung über eine Pauschalvergütung geändert hatten. Es wurde gefragt was nun möglich sei und aus welcher Rechtsnorm dies hervorginge.

#### Teil 4 (Dr. Hartz)

- Der Prüfer leitete ein, dass es nun konkret um das Markenrecht ginge. Er hatte den Prüflingen Blätter ausgeteilt die einen Fall (Widerspruchsbeschwerde) zusammenfassten.
- Der Prüfer fragte quer durchs Markenrecht, u.A. zu:
  - o Normen bzgl. der relativer Schutzhindernisse (§ 9 MarkenG) und welcher wohl der häufigste Fall sei (Identität selten, Ähnlichkeit häufig)
  - o Prüfungsreihenfolge der Verwechslungsgefahr (Waren/Dienstleistungsähnlichkeit, Bestimmung des Verkehrskreises, Kennzeichnungskraft, Zeichenähnlichkeit, Wechselwirkung)
  - o Aufmerksamkeit verschiedener Verkehrskreise
  - o Parametern der klanglichen Ähnlichkeit (Vokalfolge, Konsonantenfolge, Wortlänge, Silbenzahl, etc.)
  - o Stufen der Ähnlichkeit gemäß BGH Rechtsprechung
  - o Vergleich ein- und mehrgliedriger Zeichen (Prägetheorie)
  - o Gesamtheit vs. Gesamteindruck
  - o Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne (Selbständig kennzeichnende Stellung, Serienzeichen, ...)
  - o Kennzeichnungskraft (originäre Kennzeichnungskraft, nachträgliche Stärkung/Schwächung)
- Darüber hinaus wurden die Senatsbesetzungen in markenrechtlichen Verfahren diskutiert und wie die Senate zu einer Entscheidung gelangen.

#### Teil 5 (Kopacek):

- Insbesondere wurden verschiedene Prozesshandlungen im Patentnichtigkeitsverfahren diskutiert (z.B. Klagerücknahme, Vergleich, Klageänderung). Dabei wurde abgestellt auf deren mögliche Zeitpunkte und Voraussetzungen.
- Es wurde erörtert, dass eine Klageänderung nur mit Zustimmung der Patentinhaberin oder aufgrund gerichtlich festgestellter Sachdienlichkeit erfolgen kann.
- Frau Kopacek wollte im Detail darauf hinaus, dass bei einer Patentnichtigkeitsklage die Klagerücknahme ohne Zustimmung des Gegners erfolgen kann (im Unterschied zu anderen zivilrechtlichen Klagen). Dies habe zur Folge, dass der Patentinhaber nach erfolgter Klagerücknahme befürchten müsse erneut wegen Patentnichtigkeit verklagt zu werden.
- Frau Kopacek stellte noch einen Fall vor in dem die in der ursprünglichen Nichtigkeitsklage im Rubrum genannte Klägerin in späteren Schriftsätzen nicht mehr auftauchte, sondern durch zwei andere Parteien (eine GmbH u. Co KG und eine OHG) ersetzt wurde. Es wurde erörtert, dass in die in diesem Fall erfolgte „gewillkürte Parteiänderung“ nicht zulässig gewesen sei. Die Zulässigkeit einer Parteiänderung erfordere die Sachdienlichkeit. Diese sei jedoch - anders als hier - dann gegeben wenn das Gericht mit der Zulässigkeit der Parteiänderung verhindern könne, dass eine zusätzliche Klage eingereicht werden würde. Die gewillkürte Parteiänderung im hiesigen Fall wurde also für nicht zulässig erachtet.
- Im Kontext des vorigen Falles wurden darüber hinaus ein paar Grundlagen des HGB erörtert. Insbesondere:
  - o welche Gesellschaften „Personengesellschaften“ sind (OHG, KG wurden genannt)

- was die Voraussetzungen für die Gründung einer OHG sind (Betrieb eines Handelsgewerbes, Mind. 2 Gesellschafter)
- Wie die Haftung in einer GmbH und Co KG ist (GmbH als Komplementär und Personen als Kommanditisten. Haftung der GmbH auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Haftung der Kommanditisten ist ausgeschlossen soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist)

[www.kandidatentreff.de](http://www.kandidatentreff.de)